

[3905.]

Erwiderung.

Theils durch den in der weiten Entfernung begründeten späten Empfang des Börsenblatts, theils durch den Drang der Geschäfte am Lesen verhindert, ist mir der Aufsatz vom 19. März d. J. in Nr. 23 des Börsenblatts, in welchem von meinem, sich auf den Schiffbruch des Schiffes „die Hoffnung“ beziehenden Circular die Rede ist, erst jetzt vor Augen gekommen. So viel besser es nun auch vielleicht wäre, die Worte eines Unaufgeforderten, Ungenannten ganz unerwidert zu lassen, so thue ich es doch nicht, um meinen übrigen Herren Collegen zu zeigen, wie leicht es sei, das Klare unklar zu machen und auf Jemand ein falsches Licht zu werfen, wenn man nur den Wunsch dazu hat oder sich angeregt fühlt, über etwas zu urtheilen, was man nicht versteht; und somit zur Sache.

Der Verfasser des Aufsatzes wirft mir vor, ich sei in meinem Circular nicht „offen“ gewesen und habe dasselbe so zu stellen gesucht, daß man glauben müßte, meine verlorenen Ballen seien nicht versichert gewesen, zugleich fügt er aber hinzu, „wer zwischen den Zeiten zu lesen verstehe, würde es sehr wahrscheinlich finden, daß die Ballen allerdings versichert waren.“ Der Mann hat Recht, die Ballen waren versichert, aber wo liegt in meinem Circular und in folgender, von dem ungenannten Verfasser herausgehobenen Stelle, wo es heißt:

„Ihrer Güte muß ich es überlassen, ob Sie auf das mich betroffene Unglück Rücksicht nehmen und mir die verloren gegangenen Journale und übrigen unberechneten Fortsetzungen jetzt noch einmal gratis nachliefern wollen. Thun Sie es nicht, so bin ich bereit, dieselben ebenfalls zu bezahlen, da ich meine resp. Kunden nicht leiden lassen darf, und daher trotz des großen Verlustes lieber noch mehr aufopere, wenn ich meinen Abnehmern nur Alles liefern kann.“

wo, frage ich, liegt darin eine solche Ungewißheit, daß der Leser glauben müsse, sie seien nicht versichert gewesen und ich erbäte deshalb von den Herren Verlegern irgend eine Unterstützung oder Erleichterung meines Verlustes, außer der nochmaligen Lieferung der unberechneten Fortsetzungen? Soll dies vielleicht in den von mir gebrauchten Worten liegen: „auf das mich betroffene Unglück Rücksicht nehmen“ und „trotz des großen Verlustes noch mehr aufopere“? Fürwahr, wer nur ein bißchen zu abstrahiren oder einen einigermaßen vernünftigen Schluß zu machen versteht, wird doch wohl das Gegentheil in meinen Worten finden: „ich erbiere mich, die unberechneten Journalnummern ebenfalls zu bezahlen, wenn man nicht geneigt sein sollte, mir diese gratis noch mal zu liefern.“ Was sagt denn dieses ebenfalls? doch wohl nur ganz einfach, „daß ich alles zu bezahlen bereit bin?“ Was geht denn am Ende Andere an, ob meine Ballen verassurirt waren oder nicht, wenn die Beteiligten nur nichts dabei verlieren? Ich erbettete keine Unterstützung, sondern erbot mich, alles zu bezahlen; es ist mir daher gar nicht mal eingefallen, der Assuranz, deren Summe jedesmal zum wirklichen Werthe der Ballen so sehr problematisch ist, zu erwähnen, und dieses macht mir nun der ungenannte Verfasser zum Verbrechen. Die ganze Größe des an Waaren erlittenen Verlustes ist übrigens gar noch nicht zu ermitteln, weil die Herren Commissionäre in Leipzig die Assuranz-Summe doch nur praeter propter, ohne irgend einen sicheren Maßstab zum wirklichen Werth, aufgaben; aber das wahre Unglück und der große Verlust besteht darin, daß ich meinen resp. Kunden durch den Schiffbruch gar nichts liefern konnte, dadurch hinter den Petersburger Herren Buchhändlern, die ihre Ballen ruhig erhielten, unendlich zurückblieb, dadurch wieder manche Kunden verlor, und andererseits viele Bestellungen ganz rückgängig werden mußten, weil die Besteller nicht Lust, noch Zeit hatten, 6—8 Monate bis zur endlichen Ankunft zu warten. Dieses hatte ich im Auge, und dieses veranlaßte mich, jene Ausdrücke zu gebrauchen, aber dieses alles hat der ungenannte Tadler nicht bedacht und gekannt, und so trifft mich wahrlich kein Vorwurf des Versteckten in meinem Circular nicht. Wie gut es übrigens war, daß ich mich erbot, selbst die Journalnummern zu bezahlen, wenn ich sie nur nochmal erhalte, hat der Erfolg gelehrt, denn einzelne Herren Verleger, aber

auch nur einzelne, ließen sich wirklich, einer sogar den ganzen Band von 13 Heften, bezahlen, obgleich von letzterem nur 2 Hefte verloren gegangen waren.

Nun genug der Erwiderung und der Rechtfertigung, ich glaube durch das Gesagte genugsam gezeigt zu haben, wie weit ich entfernt gewesen bin, durch jesuitischen Kunstgriff im Trüben zu fischen; wer mein Circular anders verstand, konnte oder wollte es nicht anders verstehen, und höchst angenehm wäre es mir daher gewesen, wenn der Rüge auch der Name des Verfassers hinzugesügt gewesen wäre: vergiftete Pfeile aus dickem Gebüsch abzuschießen, spricht nicht sehr zu Gunsten des Schützen.

Schließlich sage ich noch allen denjenigen Herren Collegen, welche mir so bereitwillig und zuvorkommend die Journalnummern gratis noch einmal geliefert haben, meinen herzlichsten Dank, zugleich füge ich noch die dringende Bitte hinzu, mir doch sogleich jederzeit alle Neuigkeiten zuzuschicken.

Mit Hochachtung und Ergebenheit verbleibe ich

Moskau, den 1. Juli 1841.

Friedr. Severin.

[3906.] **Au die löbliche Redaction des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel.**

In dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel dd. 29. Jänner 1841 Nr. 9 erscheint unter der Rubrik „Gesetzgebung“ angezeigt, daß vom Rathe der Stadt Leipzig unter dem 18. Jänner 1841 Schiller's sämtliche Werke bei Ignaz Klang zu Wien, deren rechtmäßiger Verleger der Herr J. G. v. Cotta zu Stuttgart sein soll, als Nachdruck mit Beschlag belegt und bei 20 Thlr. Strafe verboten sind.

In eben diesem Blatte dd. 12. Mai 1841 Nr. 44 wird unter der Rubrik „der Leipziger Commissionshandel und der Nachdruck“ von dem Nachdrucke dieser Werke gesprochen und sogar gesagt, daß sich hierbei Ignaz Klang's Wittwe auf das österreichische Recht stützt.

Ich erlaube mir, gegen diese Anzeigen die feierlichste Protestation einzulegen und dieselbe zu rechtfertigen, wie folgt: Meine Buchhandlung besteht in Wien unter der bei dem k. k. n. ö. Merkantils- und Wechselgerichte protokollierten Firma: „Ignaz Klang.“ Ich lebe, erfreue mich der besten Gesundheit, es kann daher von einer Buchhandlung: „Ignaz Klang's seel. Wittwe in Wien“ gar keine Rede sein.

Ich habe Schiller's Werke niemals verlegt; wohl aber die Ausgaben derselben des Herrn J. A. Kienreich in Grätz käuflich an mich gebracht und in den Verkehr gesetzt, wie es mir die österreichischen Gesetze gestatten.

Auf jedem Bande dieser Ausgabe in 25 Groß-Oktav-Bänden ist die Firma des genannten Verlegers, der Verlagsort und das Jahr aufgedruckt; wenn vom Rathe der Stadt Leipzig diese Auflage mit Beschlag belegt und verboten worden sein soll, was ich widerspreche, so müßte zum Behufe der Schöpfung des Erkenntnisses ein Original-Exemplar dieser Auflage vorzulegen sein, und hätte in keinem Falle das Verbots- und Straferkenntnis wider mich, sondern wider den Herrn J. A. Kienreich in Grätz geschöpft werden können.

Ueberdies werden in keinem civilisirten Staate solche Erkenntnisse geschöpft, ohne den Beschuldigten zu vernehmen. Es ist gewiß, daß weder ich, noch der Herr J. A. Kienreich in Grätz in dieser Angelegenheit von irgend einer Behörde, am wenigsten aber von dem Rathe der Stadt Leipzig, gehört oder einvernommen worden sind. Ich muß demnach mit Grund diese Behauptung als eine reine Erdichtung erklären; indem ich nicht annehmen kann, daß der Rath zur Schöpfung eines Erkenntnisses gegen alle Formen in civilisirten Staaten einer rechtlichen Procebur hat.

Sie können aus den Müller- und Schulz'schen Buchhändlerverzeichnissen entnehmen, daß ich den angekauften und alten Verlag der fraglichen und andern Werke nur von Wien gegen Nachnahme expediren lasse — aus diesem Grunde konnte zum Debit für das Ausland und insbesondere nach Leipzig kein Exem-